

III. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS-WZV)

Aufgrund

- der § 17 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m.
- den § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. 2022, S. 1002) i. V. m.
- den § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i. V. m.
- § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011 i. V. m.
- § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28. November 2023 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2024

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 24.06.2026 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 06.12.2023 (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS-WZV) erlassen:

Art.1 Änderung von § 3 (Begriffsbestimmung)

1. In § 3 (Begriffsbestimmung) erhält der Abs. 5 folgende Fassung;; zudem wird die Nummerierung von 19 und 20 auf 22 und 23 korrigiert:

5. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Laub, Baum-, und Heckenschnitt, Rasenschnitt, Äste, Stämme und Wurzeln. Keine Grünabfälle sind Stubben oder Stammhölzer. Stammhölzer im Sinne dieser Satzung sind verholzte Sprossachsen des Baumes und andere aufrechte Wuchsformen mit einem Durchmesser > 10cm.

Ebenfalls keine Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Arten, deren Verbreitung gemäß geltenden rechtlichen Bestimmungen wie der EU-Verordnung zu invasiven Arten, der FFH-Richtlinien oder dem Bundesnaturschutzgesetz bekämpft werden müssen und / oder die gesundheitsschädlich für Menschen oder Tiere sind, wie beispielsweise der Japanische Staudenknöterich, vom Buchsbaumzünsler befallene Buchsbaumpflanzen(teile), Riesen-Bärenklau und Jakobskreuzkraut. Sie sind gesondert als Restabfall anzunehmen und zu behandeln.

22. Verpackungen (restentleerte Leichtverpackungen, LVP) sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Abs. 1-6 VerpackG.

23. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind Produkte, die nach Art und Größe über gesondert hierfür bereitgestellte Behälter entsorgt werden können und aus dem gleichen Material wie Verpackungen bestehen, aber keine Verpackungen sind, wie z.B. eine Kunststoffschüssel oder ein Aluminiumkochtopf, ausgenommen insbesondere Batterien, Elektrogeräte im Sinne des Elektronikgerätegesetzes, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz- oder Kraftfahrzeugteile.

Art. 2 Änderung von § 18 (Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall)

2. § 18 (Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall), Abs. 4, erhält folgende, präzisierende Fassung:
3. Die Restabfallbehälter sind rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung der Restabfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. **Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf das zugehörige Grundstück zurückzustellen. Abfallreste sind unverzüglich zu entfernen.** 4-Rad-Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660l und 1.100l werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ohne gesonderte Gebühr über eine Strecke von bis zu 5,0 m vom WZV zum Zwecke der Entleerung bewegt.

Art. 3 Änderung von § 27 (Bekanntmachungen)

4. In § 27 (Bekanntmachungen) wird unter Absatz 1 der Verweis auf die Veröffentlichung auf wzv.de durch die präzise Internetadresse ergänzt. Satz 2 entfällt.
1. Der WZV veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen nach dieser Satzung durch Bereitstellung unter <https://wzv.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichung-satzungen>.

Art. 4 Änderung von § 31 (Ordnungswidrigkeiten)

5. § 31 (Ordnungswidrigkeiten) wird unter Abs. 2 berichtigt:
 2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 1000,00 geahndet werden (§ 17 Abs. 1 OWiG). Sofern diese Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, **nicht übersteigt** und reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

1. Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Art. 1 – 4 treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 30. 6. 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Gerdes'.

Klaus Gerdes

stellvertretender Verbandsvorsteher